



76/p

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telefax 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 671.800/92-V/8/94

Entwurf einer begleitenden  
Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle  
zum Beitritt Österreichs zur EU;  
Begutachtung

**DRINGEND**

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS  
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Büro von Herrn StS Dr. KOSTELKA  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim  
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag

- 2 -

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht  
das Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt  
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum EU-Beitritt Österreichs. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

- 3 -

1. Aus Gründen der Geschlossenheit und Übersichtlichkeit des Bundesverfassungsrechts sollen in der parlamentarischen Phase des Gesetzgebungsverfahrens sämtliche im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt vorzunehmende Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes rechtstechnisch in einer einzigen Novelle zusammengefaßt werden. Das bedeutet, daß neben den im vorliegenden Entwurf aufscheinenden Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes auch die im Rahmen der Bundesstaatsreform beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen (die im hier vorliegenden Entwurf vorerst nicht berücksichtigt sind) den Gegenstand ein und desselben Gesetzesbeschlusses bilden sollen.
2. Die Bund-Länder-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration wird entsprechend der endgültigen Fassung der gegenständlichen B-VG-Novelle zu adaptieren sein.
3. Es wird ausdrücklich zur Diskussion gestellt, ob eine Bestimmung: "Österreich ist Mitglied der Europäischen Union" gleichfalls Eingang in die gegenständliche B-VG-Novelle finden soll.
4. Ferner wird zur Diskussion gestellt, ob die Bestimmung über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder im Rat (Art. 23d Abs. 3 B-VG) nach dem Muster des deutschen Grundgesetzes formuliert und wie in diesem eine Bestimmung über die Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf grenznachbarliche Einrichtungen aufgenommen werden soll oder ob davon ausgegangen wird, daß diese Übertragung in der Möglichkeit zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1 B-VG bereits eingeschlossen ist.
5. Zur Erwägung gestellt wird schließlich, ob die Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit.c gegen einen gemäß Art. 23d Abs. 3 ermächtigten Vertreter der Länder wegen Gesetzesverletzung allenfalls allein durch den Bundesrat oder mit dessen Zustimmung durch die Bundesregierung erfolgen soll.

- 4 -

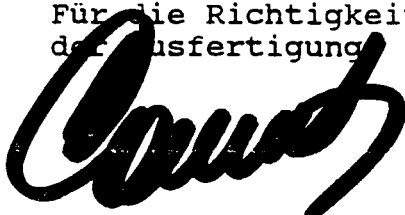
Es wird ersucht, zu dem beiliegenden Entwurf und zu den ergänzend hiezu aufgeworfenen Fragen bis zum

7. Oktober 1994

Stellung zu nehmen und fünfundzwanzig Ausfertigungen der Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

10. August 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Beilage ./A zu GZ 671.800/92-V/8/94

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz  
in der Fassung von 1929 geändert und  
das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**A r t i k e l I**

**Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. .../...., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes lautet:

"Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union"

2. Nach der Überschrift des Ersten Hauptstückes wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

"A. A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n."

3. In Art. 10 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 17 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 18 angefügt:

"18. Wahlen zum Europäischen Parlament."

4. Art. 10 Abs. 4 bis 6 wird aufgehoben.

5. Art. 16 Abs. 6 wird aufgehoben.

6. Nach Art. 23 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"B. E u r o p ä i s c h e U n i o n

Artikel 23a. (1) Die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach Maßgabe des Rechtes der Europäischen Union in Österreich wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkreis.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und entweder am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach Maßgabe des Rechtes der Europäischen Union in Österreich wählbar sind.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament obliegt den für die Wahlen zum Nationalrat bestellten Wahlbehörden. Die Stimmabgabe im Ausland muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der

Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.

Artikel 23b. (1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. Öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Insoweit dieses Bundes-Verfassungsgesetz für Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, des Rechnungshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes die Unvereinbarkeit ihrer Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

Artikel 23c. (1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung.

(2) Hinsichtlich der Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz und des Rechnungshofes hat die Bundesregierung dabei den Hauptausschuß des Nationalrates anzuhören.

(3) Hinsichtlich der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge

der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Hinsichtlich der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter haben die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Hauptausschuß des Nationalrates zu unterrichten.

Artikel 23d. (1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Artikel 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund oder ein Vertreter der Länder gemäß Abs. 3 bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.



(3) Soweit ein Vorhaben der Europäischen Union überwiegend Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung. Der Vertreter der Länder ist dabei der Bundesregierung gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich werden.

- a) Kommt ein Land dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über; der Bund kann von dieser Zuständigkeit jedoch nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen, daß der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138 b auf Antrag des Bundes den Übergang der Zuständigkeit festgestellt hat.
- b) Kommt ein Land dieser Verpflichtung zwar rechtzeitig, aber inhaltlich mangelhaft nach und wird dies vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder vom Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über.

Eine vom Bund entsprechend diesen Bestimmungen getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz

oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(6) Soweit sich aus den Abs. 1 bis 5 nicht anderes ergibt, fällt die Mitwirkung Österreichs in der Europäischen Union in die Zuständigkeit des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 23e. (1) Die Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, so ist sie bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Sie darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Bundesregierung hat diese Gründe dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates regelt insbesondere, inwieweit für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 anstelle des Nationalrates dessen Hauptausschuß für die Mitwirkung zuständig ist.

Artikel 23f. Österreich kann an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgrund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union solidarisch mitwirken. Dies schließt die Mitwirkung an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.

Artikel 23g. Für Änderungen des Vertrages über die Europäische Union einschließlich der Gemeinschaftsverträge gilt Art. 50 B-VG nicht. Solche Staatsverträge dürfen aber nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen."

7. Art. 59 lautet:

"Artikel 59. Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören."

8. Art. 117 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter denselben Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann

bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden."

9. Nach Art. 138 a wird folgender Art. 138 b angefügt:

"Artikel 138 b. Auf Antrag der Bundesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß ein Land der Verpflichtung zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachgekommen ist."

10. Art. 141 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;

- d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organes;
- e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gegründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses

Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden."

11. Nach Art. 142 Abs. 2 lit. b werden die bisherigen lit. c bis h als lit. d bis i bezeichnet und wird als neue lit. c eingefügt:

"c) gegen einen gemäß Art. 23d Abs. 3 ermächtigten Vertreter der Länder wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß der Bundesregierung;"

12. In Art. 142 Abs. 3 ist die Wortfolge "Abs. 2 lit. d" richtigzustellen auf "Abs. 2 lit e".

13. Art. 142 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

"bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Absatz 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt."

14. In Art. 142 Abs. 5 ist die Wortfolge "in den Fällen der lit. a, b und c" richtigzustellen auf "in den Fällen der lit. a, b und d" sowie die Wortfolge "in den Fällen der lit. d, f und g" richtigzustellen auf "in den Fällen der lit. e, g und h".

15. Der bisherige Text des Art. 150 wird als Abs. 1 bezeichnet; als Abs. 2 bis 3 werden angefügt:

"(2) Solange die Vertreter Österreichs im Europäischen Parlament nicht aufgrund einer allgemeinen Wahl gewählt sind, werden sie vom Nationalrat aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesversammlung entsendet. Diese

- 11 -

Entsendung erfolgt aufgrund von Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen Parteien nach Maßgabe ihrer Stärke gemäß dem Grundsatz der Verhältniswahl.

(3) Für die Dauer der Entsendung gemäß Abs. 1 können Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes sein.

16. Art. 151 Abs. x wird folgender Absatz angefügt:

"(x) Die Art. .... in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../... treten zugleich mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft."

## A r t i k e l   I I

### Aufhebung des EWR-Bundesverfassungsgesetzes

Das EWR-Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 115/1993, tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union außer Kraft.

Beilage ./B zu GZ 671.800/92-V/8/94

VORBLATT

**Ziel:** Erlassung der rechtspolitisch zweckmäßigen bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union

**Lösung:** Die Regelungen betreffend die Mitwirkung Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union sowie die parlamentarische Mitwirkung sowie die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union und die Grundzüge des Wahlrechtes zum Europäischen Parlament werden in einem eigenen Abschnitt des Ersten Hauptstückes des B-VG zusammengefaßt. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen werden mittels einer horizontalen Regelung in das B-VG aufgenommen. Die erforderlichen Ergänzungen im Zusammenhang mit der Verankerung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechtes und der Ausdehnung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes erfolgen im Rahmen der bereits bestehenden Bestimmungen.

**Alternativen:**

Unterlassung von Regelungen im besonderen betreffend die parlamentarische Mitwirkung und die Erweiterung der Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union, was demokratie- und föderalismuspolitisch unzweckmäßig wäre.

**Kosten:** Eine Belastung des Bundeshaushaltes ist nicht zu erwarten.

**EU-Konformität:**

Gegeben.



## E r l ä u t e r u n g e n

### A   A l l g e m e i n e r   T e i l

#### I.   Zur Ausgangslage

Mit dem am .... kundgemachten Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ("Beitritts-BVG") wurde die Ermächtigung zum Abschluß des EU-Beitrittsvertrages erteilt. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die zum Beitrittszeitpunkt bestehende Gemeinschaftsrechtsordnung übernommen. Dies läßt bestimmte bundesverfassungsgesetzliche Anpassungsregelungen zweckmäßig erscheinen.

#### II.   Legistische Vorgangsweise

Mit der im Entwurf vorliegenden B-VG-Novelle wird im Ersten Hauptstück des B-VG ein neuer Abschnitt "B. Europäische Union" eingefügt. Dieser Abschnitt beinhaltet Regelungen über die Wahl der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, die Stellung öffentlich Bediensteter in diesem Zusammenhang, Unvereinbarkeiten mit bestimmten Ämtern, die Nominierung österreichischer Vertreter in Organen der Europäischen Union, die Ländermitwirkung und die parlamentarische Mitwirkung in EU-Angelegenheiten, die Teilnahme an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie eine Bestimmung betreffend die parlamentarische Genehmigung künftiger Änderungen der Gemeinschaftsverträge.

Weiters erfolgen Anpassungen im System des geltenden B-VG durch Regelungen über die Unvereinbarkeit von Mandaten in allgemeinen Vertretungskörpern, über das aktive und passive Komunalwahlrecht und die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes.

### III. Die Schwerpunkte des Entwurfes

#### 1. Wahlen zum Europäischen Parlament

Ein wesentliches Element der in Art. 8b des Vertrages über die Europäische Union geregelten Unionsbürgerschaft ist das Recht der Unionsbürger auf Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die in Ausführung dieser Bestimmung ergangene Richtlinie des Rates 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34) regelt die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Sie bezweckt - unbeschadet des in Art. 138 Abs. 3 EG-Vertrag vorgesehenen einheitlichen Wahlverfahrens und in Anbetracht der unterschiedlichen Wahlrechtsordnungen der Mitgliedstaaten - keine Harmonisierung der nationalen Wahlrechtsvorschriften, sondern normiert lediglich die Modalitäten der Durchführung der Wahlteilnahme von Unionsbürgern im Wohnsitzmitgliedstaat.

#### 2. Mitwirkung der Länder und Gemeinden bei Vorhaben der Europäischen Union

Mit der Abgabe von Hoheitsbefugnissen an die Organe der Europäischen Union im Rahmen der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf den bundesstaatlichen Aufbau Österreichs. Mit den vorgesehenen Regelungen sollen die Auswirkungen dieser Zuständigkeitsübertragung durch Regelungen über die Mitwirkung

der Länder und Gemeinden an der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten teilweise kompensiert werden. Die Bestimmungen orientieren sich weitgehend an den bestehenden Mitwirkungsrechten des geltenden Verfassungsrechtes, welche durch die B-VG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 276, erlassen wurden. Im Hinblick auf die Schaffung eines neuen Abschnittes "Europäische Union" wurde die systematische Verlagerung dieser Regelungen zweckmäßig. Inhaltlich wurden die Bestimmungen auf die Vorgaben des EG-Vertrages abgestimmt bzw. erweitert. Weiters wurde die grundsätzliche Kompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Mitwirkung Österreichs in der Europäischen Union klargestellt.

### 3. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates bei Vorhaben der Europäischen Union

Um auch die durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Organe entstehenden Kompetenzverluste nationaler parlamentarischer Organe teilweise auszugleichen, werden Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates im Rahmen der innerstaatlichen Willensbildung in EU-Angelegenheiten, und zwar im wesentlichen in Form eines Informations- und Stellungnahmerechtes vorgesehen. Eine Bindungswirkung solcher Stellungnahmen ist jedoch nur für jene Stellungnahmen des Nationalrates vorgesehen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre, ginge es nicht um ein Vorhaben der Europäischen Union.

### 4. Regelungen betreffend die Teilnahme Österreichs an der GASP

Anlässlich der Behandlung des Kapitels 24 ("Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik"/GASP) im Rahmen der Verhandlungen über einen Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten am 9. November 1993 während der vierten Tagung auf Ministeriebene u.a. folgende Erklärung abgegeben:

"... Österreich wird an der Außen- und Sicherheitspolitik der Union und an ihrer dynamischen Weiterentwicklung aktiv teilnehmen und akzeptiert die Bestimmungen des Titels V sowie die relevanten, dem Vertrag über die Europäische Union angeschlossenen Deklarationen. Österreich geht davon aus, daß die aktive und solidarische Mitwirkung an der GASP mit seinen verfassungsrechtlichen Regelungen vereinbar sein wird. Entsprechende innerstaatliche rechtliche Anpassungen werden angesichts der geänderten politischen Rahmenbedingungen in Europa im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorzunehmen sein."

Dieser gegenüber den Vertretern der Europäischen Union abgegebenen Erklärung soll nunmehr durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene bundesverfassungsgesetzliche Regelung Rechnung getragen werden.

Gemäß dem Titel V des Vertrages über die Europäische Union besteht die Möglichkeit, daß der Rat der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsame Standpunkte (Art. J.2 Abs. 2 EUV) oder gemeinsame Aktionen (Art. J.3 EUV) beschließt. Es ist nicht auszuschließen, daß die Mitwirkung an der Beschlußfassung über derartige Maßnahmen bzw. an deren Durchführung mit der geltenden Verfassungsrechtslage in verschiedener Hinsicht im Widerspruch stehen könnte. Derartige Probleme könnten vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen entstehen, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Solche Wirtschaftssanktionen können beispielsweise mengenmäßige Beschränkungen oder ein gänzlich Export- bzw. Importverbot für den Warenverkehr sowie Beschränkungen oder Verbote auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs (vgl. Art. 73g EGV) im Verhältnis zu bestimmten Drittstaaten umfassen (wirtschaftliche Boykottmaßnahmen). Beispielsweise ist auf folgende von der

- 5 -

Europäischen Union in der Vergangenheit gesetzte Maßnahmen zu verweisen: Importverbote gegenüber Argentinien während des Falkland-Konflikts (1982), Verbote des Importes von Goldmünzen und der Durchführung von Neuinvestitionen gegenüber der Republik Südafrika (1986), Waffenexportverbote gegenüber Zaire (1993) und Sudan (1994), Einschränkung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Haiti u.a. durch diverse Import- und Export- sowie Zahlungsverbote (1994).

Soweit die Umsetzung derartiger Maßnahmen im Rahmen der GASP durch gemeinschaftsrechtliche Instrumente erfolgt (insbesondere Art. 228a EGV), kann sich aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts kein Konflikt mit der geltenden Verfassungslage ergeben. Angesichts des ausschließlich intergouvernementalen Charakters der GASP kommt in diesem Rahmen den getroffenen Beschlüssen, die solchen Maßnahmen vorangehen, jedoch kein gemeinschaftsrechtlicher Charakter zu. Um die Mitwirkung Österreichs auch daran zu ermöglichen, ist daher eine entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Diese Verfassungsbestimmung (Art. 23e) ermöglicht es Österreich, sich an Beschlüssen im Rahmen der GASP über Sanktionen gegen Drittstaaten zu beteiligen, wobei als wichtigster davon erfaßter Beispielsfall Wirtschaftssanktionen genannt sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Teilnahme Österreichs an Maßnahmen, die auf Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen beruhen, selbstverständlich auch weiterhin zulässig ist.

Dabei ist davon auszugehen, daß zwischen den Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates auf der Basis des Titels V des Vertrages über die Europäische Union und den Kernelementen der Neutralität kein Widerspruch besteht. Durch seinen Beitritt zur Europäischen Union wird Österreich weder an der Teilnahme an Kriegen verpflichtet, noch muß es Militärbündnissen beitreten oder der Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet zustimmen, daher bleibt dieser Kernbestand der Neutralität Österreichs unberührt.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung stellt auf die derzeit in der Europäischen Union geltende Rechtslage ab. Auf allfällige künftige Änderungen des Vertrages über die Europäische Union (beispielsweise im Zusammenhang mit der für 1996 vorgesehenen Revision des Art. J.4 EUV) kann der vorliegende Entwurf naturgemäß nicht Bedacht nehmen. Sollten sich künftig solche Änderungen der maßgeblichen EU-Rechtslage ergeben, so wird gegebenenfalls zu entscheiden sein, ob und in welcher Weise eine entsprechende Neugestaltung der innerösterreichischen Rechtslage erforderlich ist.

#### 5. Unvereinbarkeitsregelungen

Die Unvereinbarkeitsregelungen des B-VG sind gemäß den europarechtlichen Vorgaben und im Rahmen des dadurch gegebenen Spielraumes für die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen neu zu gestalten bzw. zu ergänzen. Die bestehenden Unvereinbarkeiten werden im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament erweitert. Soweit Unvereinbarkeiten bereits auf Ebene des Europarechtes im Detail normiert sind, besteht keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Festlegung auf nationaler Ebene. Dies betrifft beispielsweise die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zur Regierung eines Mitgliedstaates mit der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament gemäß Art. 6 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments - Direktwahlakte, DWA. (Im Unterschied dazu existieren auf europarechtlicher Ebene keine explizit normierten Unvereinbarkeiten hinsichtlich von Staatssekretären. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, daß im Hinblick auf die europarechtliche Praxis die Funktion eines Staatssekretärs mit der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar sein wird.)

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 6 Abs. 2 DWA kann jeder Mitgliedstaat nach Art. 7 Abs. 2 DWA weitergehende

- 7 -

innerstaatlich geltende Unvereinbarkeiten bezüglich der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament festlegen. Derartige Regelungen werden durch den vorliegenden Entwurf in das B-VG aufgenommen.

#### 6. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Bundesverfassung").

B. B E S O N D E R E R T E I LZu Art. I Z. 6 (Art. 23a - 23g B-VG):Zu Art 23a B-VG:

Die Richtlinie des Rates 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 legt fest, daß das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat besitzt, wer am Stichtag Unionsbürger ist und - ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaates zu besitzen - im übrigen die Bedingungen erfüllt, an die das Recht des Wohnsitzmitgliedstaates das aktive und passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpft.

Das Abstellen der Wahlberechtigung auf die österreichische Staatsbürgerschaft oder auf das einschlägige Recht der EU schließt eine doppelte Stimmabgabe von Österreichern bei der Europawahl aus. Dies wird im übrigen durch Art. 4 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie klargestellt und wird in entsprechender Weise innerstaatlich umzusetzen sein.

In Ausführung des Art. 2 Z 2 der obzit. Richtlinie, wonach das "Wahlgebiet" das Gebiet eines Mitgliedstaates darstellt, bildet das Bundesgebiet für die Wahl zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkreis.

Im Hinblick auf die Ausschließungsgründe vom Wahlrecht entspricht Art. 23a Abs. 4 dem Art. 26 Abs. 5.



- 2 -

Durch den Art. 8b EG-Vertrag wird bestimmt, daß der Rat der Europäischen Union einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlamentes die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes festzulegen hat. Dies geschah durch die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6.12.1993, die jedoch keinerlei Vorsorge hinsichtlich der Wahlbehörden trifft. Aus diesem Grunde orientiert sich Art. 23a Abs. 5 und 6 hinsichtlich der Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament an den Bestimmungen des Art. 26 Abs. 6 und 7.

Zu Art. 23b B-VG:

Öffentlich Bedienstete werden aufgrund der besonderen zeitlichen Belastung, die sich aus einer Mandatsausübung im Europäischen Parlament allein wegen der örtlichen Entfernung der Tagungsorte von Österreich ergibt, für die Zeit dieser Mandatsausübung außer Dienst gestellt. Für die Bewerbung um das Mandat ist öffentlich Bediensteten - ebenso wie nach Art. 59a B-VG für die Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat - die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

In Ergänzung zu den die Zugehörigkeit oder die ehemalige Zugehörigkeit zum Nationalrat betreffenden Unvereinbarkeitsbestimmungen des B-VG werden diese durch eine horizontale Regelung auf die Zugehörigkeit bzw. die ehemalige Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament erweitert.

Zu Art. 23c B-VG:

Dem Hauptausschuß des Nationalrates soll ein Anhörungsrecht bei der Nominierung des österreichischen Mitgliedes der Kommission, des österreichischen Richters am Gerichtshof und am Gericht erster Instanz und des österreichischen Mitgliedes des

Rechnungshofes eingeräumt werden. Bei der Nominierung der Österreichischen Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses soll der Hauptausschuß lediglich unterrichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Erstattung von Vorschlägen für die Nominierung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses, wurde die Formulierung "der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens" im Sinne des Art. 193 Abs. 2 EG-V herangezogen. Dies schließt unter anderem auch die Einbeziehung der Bundeskonferenz der freien Berufe sowie des Österreichischen Landarbeiterkammertages ein.

Zu Art. 23d B-VG:

Die Bestimmungen des Art. 23d orientieren sich überwiegend an den bereits bestehenden Mitwirkungsrechten. Zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen dieser Mitwirkungsrechte kann weitgehend auf die entsprechenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage 372 BlgNR, 18. GP, S. 5 ff verwiesen werden.

Eine "einheitliche Stellungnahme der Länder" setzt voraus, daß alle Länder an der Willensbildung beteiligt waren. Diese Willensbildung der Länder muß für den Bund zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Von einer "fristgerechten" einheitlichen Stellungnahme ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht mehr die Rede, da die Stellungnahme nicht mehr an eine Frist gebunden werden soll. Mit Fristsetzungen ist nämlich ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden, der vermieden werden kann. "Zwingende außen- und integrationspolitische Gründe", die ausnahmsweise die Abweichung rechtfertigen können, liegen vor, wenn dies zur Wahrnehmung wichtiger österreichischer Interessen in der Europäischen Union unabweisbar ist. Diese Gründe sind den Ländern nunmehr unverzüglich mitzuteilen. Das liegt im Interesse einer frühzeitigen Information.

In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen schafft Art. 23d Abs. 3 die Möglichkeit, daß Vertreter der Länder die Rechte, die der Republik Österreich im Rat der EU zustehen, wahrnehmen. Art. 146 des EG-Vertrages hat die gemeinschaftsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß in Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen, ein Vertreter der Länder "auf Ministerebene" als Regierungsvertreter in den Rat entsendet werden kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Konstruktion sind die innerstaatliche Ermächtigung, für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln und die "Minister"-Eigenschaft. Letztere wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich auch für die oberste Landesverwaltung vorgesehene "Ressortprinzip" für die Mitglieder der (österreichischen) Landesregierungen gegeben sein. Die Regelung bezieht sich nur auf die Mitwirkung im Rat gemäß Art. 145 EG-V und nicht auf den Europäischen Rat im Sinne des Art. D EU-V, dessen Zusammensetzung (Regierungschef, Außenminister) europarechtlich zwingend vorgegeben ist.

Da ein Vorhaben der Europäischen Union gegebenenfalls aufgrund der österreichischen Verfassungsrechtslage und Kompetenzverteilung nicht ausschließlich den Ländern oder dem Bund zugewiesen werden kann, soll die Möglichkeit der Mitwirkung der Länder daran geknüpft werden, daß "überwiegend" Angelegenheiten der Länder betroffen sein müssen.

Bei der Wahrnehmung der Mitwirkungsbefugnis haben die Länder engen Kontakt mit der Bundesregierung zu halten; die Mitwirkung erfolgt in Abstimmung mit der Bundesregierung.

Da die Länder gemäß Art. 23d Abs. 3 im Rahmen ihrer Mitwirkung Angelegenheiten behandeln, die überwiegend in ihre Gesetzgebungszuständigkeit fallen, sind im Einzelfall bei der Willensbildung auch Bundesinteressen wahrzunehmen.

Art. 23d Abs. 5 sieht eine differenzierte Vorangweise bei der allfälligen Verletzung der Verpflichtung zur Erlassung von Maßnahmen zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union durch die Länder vor. Im Fall der Untätigkeit eines Landes geht nach Feststellung der Zuständigkeit durch den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b die Zuständigkeit zur Erlassung der notwendigen Maßnahmen auf den Bund über. Nur insoweit Säumigkeit eines Landes vorliegt, kommt auch ein Kompetenzübergang auf den Bund in Frage. Hat ein Land zwar Maßnahmen zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union getroffen, sind diese aber in wesentlichen Teilen unvollständig, so ist ein Kompetenzübergang an den Bund nur insoweit möglich, als das Land nach wie vor säumig ist, das heißt der Bund kann in einem solchen Fall nur ergänzend zu der vom Land bereits gesetzten Maßnahmen tätig werden.

Im Fall der inhaltlich mangelhaften Umsetzung ist die Verurteilung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder durch das Gericht erster Instanz Voraussetzung für die Devolution.

In Art. 23d Abs. 6 soll normiert werden, daß grundsätzlich dem Bund die Zuständigkeit für die Mitwirkung Österreichs in der Europäischen Union zugewiesen wird, soweit nicht eine der in den Abs. 1 bis 5 näher umschriebenen Zuständigkeiten der Länder vorliegt.

Zu Art. 23e B-VG:

Vergleichbar mit der Regelung des Art. 23d sind auch im Art. 23e kompensatorische Bestimmungen dafür vorgesehen, daß durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union Befugnisse von den parlamentarischen Organen der Bundesgesetzgebung auf die Organe der Europäischen Union

- 6 -

übergehen. Die vorgesehene Informationspflicht der Bundesregierung ist umfassender Natur. Die Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates sind von der Bundesregierung entsprechend zu erwägen - eine Bindung der Bundesregierung tritt jedoch nur in dem in Abs. 2 vorgesehenen Fall des Vorliegens einer Stellungnahme des Nationalrates in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, ein. "Zwingende außen- und integrationspolitische Gründe" im Zusammenhang mit dieser Bestimmung liegen vor, wenn dies zur Wahrnehmung wichtiger österreichischer Interessen in der Europäischen Union unabweisbar ist.

Zu Art. 23f B-VG:

Diese Bestimmung schafft - wie im Allgemeinen Teil dargelegt - die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Mitwirkung Österreichs im Rahmen der GASP.

Zu Art. 23g B-VG:

Für Änderungen der Gemeinschaftsverträge wird eine besondere, vom Art. 50 B-VG insofern abweichende Regelung geschaffen, als dessen Bestimmungen über die Bezeichnungspflicht verfassungsändernder und verfassungsergänzender staatsvertraglicher Regelungen sowie über einen möglichen "Erfüllungsvorbehalt" bei der Beschlußfassung des Nationalrates über die Genehmigung eines Staatsvertrages - die beide mit dem Charakter des Gemeinschaftsrechts als einer eigenständigen Rechtsordnung, die grundsätzlich nicht in das Rechtsquellen-system der österreichischen Rechtsordnung einzuordnen ist, unvereinbar wären - nicht gelten sollen. Sehr wohl wird aber auch für diesen Fall staatsvertraglicher Regelungen das Erfordernis der parlamentarischen Genehmigung statuiert, wobei im Hinblick auf die Bedeutung der Materie erhöhte Anwesenheits- bzw. Zustimmungsquoren im Nationalrat und

im Bundesrat vorgesehen sind. Ferner wird hier auf die Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1456 BlgNR, 18. GP, S 11 über die allfällige Volksabstimmungspflichtigkeit, die sich im Zusammenhang mit solchen Staatsverträgen ausnahmsweise auch in Zukunft ergeben könnte, verwiesen.

Zu Art. I Z. 7 (Art. 59 B-VG):

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zum Problemkreis der Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament finden sich in der Direktwahlakte. Gemäß Art. 5 DWA ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament vereinbar mit der Mitgliedschaft im Parlament eines Mitgliedstaates. Hinter dieser Formulierung verbirgt sich ein Kompromiß zwischen dem nach Unabhängigkeit von nationalen Institutionen strebenden Europäischen Parlament und der Auffassung, nur eine zwingende Mitgliedschaft der Abgeordneten sowohl zum Europäischen Parlament als auch zum jeweiligen nationalen Parlament könne Konflikte zwischen beiden Institutionen vermeiden. Eine Ablehnung der obligatorischen Trennung beider parlamentarischer Ebenen erfolgte durch das Europäische Parlament anlässlich der Beratungen des Entwurfes der Direktwahlakte im Plenum am 14.1.1975 (ABl, Anhang Nr. 185 Seite 35 ff), als ein entsprechender Antrag des Rechtsausschusses (ABl, Anhang Nr. 185, Seite 91) zurückgewiesen wurde. Derzeit üben ca. 10 % der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein Doppelmandat aus. Es bestehen allerdings von Seiten des Europäischen Parlaments Bestrebungen, die Ausübung eines Doppelmandates formell zu untersagen (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7.7.1988, ABl. Nr. C 235 vom 12.9.1988, S.131f). Im Sinne einer systemkonformen Weiterentwicklung der bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen wird daher Art. 59 B-VG entsprechend erweitert.

Zu Art. I Z. 8 (Art. 117 Abs. 2 B-VG):

Art. 8b Abs. 1 des EG-Vertrages zielt darauf ab, daß alle Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaates sind oder nicht, im jeweiligen Wohnsitzmitgliedstaat ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsbürger der betreffenden Staaten ausüben können. Deshalb müssen für Unionsbürger, die nicht Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates sind, insbesondere bezüglich der Wohnsitzdauer und des Wohnsitznachweises die gleichen Bedingungen gelten, wie sie gegebenenfalls für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates gelten. Die geltende Regelung des Art. 117 Abs. 2 war daher in systementsprechender Weise zu erweitern.

Zu Art. I Z. 9 (Art. 138b B-VG):

Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes begründet, über das Vorliegen von Säumigkeit der Länder bei der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union zu entscheiden. Anders als derzeit Art. 16 Abs. 6 B-VG vorsieht, soll künftig der Übergang der Zuständigkeit - selbstverständlich nur bei Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen - an eine innerstaatliche Gerichtsentscheidung gebunden werden. Davon sind vor allem schnelle Entscheidungen zu erwarten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in der gleichen Angelegenheit auch eine Entscheidung des EuGH ergeht. Der Zuständigkeitsübergang setzt freilich stets ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes voraus.

Systematisch bot sich die Einfügung als Art. 138b an, weil ein gewisser Zusammenhang zu Art. 138 B-VG besteht, da es um Kompetenzfragen geht.

Zu Art. I Z. 10 (Art. 141 Abs. 1 und 2 B-VG):

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof wird auf die Überprüfung von Wahlen zum Europäischen Parlament ausgedehnt. Das Europäische Parlament

hat gemäß Art. 11 Abs. 1 Direktwahlakte (DWA) lediglich die Befugnis, aufgrund der von den Mitgliedstaaten amtlich festgestellten und bekanntgegebenen Wahlergebnisse die Mandatsprüfung der Europaabgeordneten vorzunehmen. Dieses Prüfungsrecht ist materiell auf Verletzungen der Direktwahlakte beschränkt. Verletzungen des nationalen Europawahlrechtes fallen dagegen in die Prüfungskompetenz der jeweiligen innerstaatlichen Instanzen. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes umfaßt daher die Überprüfung von Europawahlen in Österreich und den Ausspruch eines Mandatsverlustes. Die Prüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofes erstreckt sich nur auf jene Abgeordnete, die aus Österreich ins Europäische Parlament entsendet wurden.

Zu Art. I Z. 11 und Z. 13 (Art. 142 Abs. 2 lit. c B-VG und Art. 142 Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz B-VG):

Der gemäß Art. 23b Abs. 3 ermächtigte Vertreter der Länder nimmt jene Rechte wahr, die der Republik Österreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen. Er soll für allfällige schuldhaftige Gesetzesverletzungen in Ausübung dieser Funktion von der Bundesregierung rechtlich verantwortlich gemacht werden können.

Zu Art. I Z. 15 (Art. 150 Abs. 2 bis 3 B-VG):

Für die erstmalige Entsendung von österreichischen Abgeordneten ins Europäische Parlament wurde eine Übergangsregelung dergestalt vorgesehen, daß diese vom Nationalrat aus der Mitte der Bundesversammlung kooptiert werden. Unabhängig davon werden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fristen in einem angemessenen Zeitraum nach vollzogenem Beitritt zur Europäischen Union die Abgeordneten direkt vom Volk zu wählen sein, um ihre demokratische Legitimation zu gewährleisten. Bis zu dieser Wahl gelten demgemäß die Unvereinbarkeitsregelungen in Bezug auf diese Abgeordneten nicht.



Zu Art. I Z. 16 (Art. 151 Abs. x B-VG):

Da die Regelung des Art. .. auf den Vertrag über die Europäische Union bezogen ist, kann sie erst dann in Kraft treten, wenn auch der Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft getreten ist.

Zu Artikel II:

Aufgrund des Beitrittes der Republik Österreich zur Europäischen Union sind die Bestimmungen des EWR-BVG, die im wesentlichen die Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das österreichische Rechtssystem und die Publikationserfordernisse derselben enthalten, ab dem Zeitpunkt des Beitrittes zur Europäischen Union obsolet.



Geltende Fassung:

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

...

(4) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Artikel 115 Abs. 3).

(5) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929.

ERSTES HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

18. Wahlen zum Europäischen Parlament.

(4) aufgehoben

(5) aufgehoben

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Abs. 4 und 5 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Artikel 15a) festzulegen.

(6) aufgehoben

Artikel 16. (6) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der europäischen Integration gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 16. (6) aufgehoben

## B. Europäische Union

Artikel 23a. (1) Die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach Maßgabe des Rechtes der Europäischen Union in Österreich wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkreis.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und entweder am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach Maßgabe des Rechtes der Europäischen Union in Österreich wählbar sind.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(5) Die Durchführung und Leitung der Wahlen zum Europäischen Parlament obliegt den für die Wahlen zum Nationalrat bestellten Wahlbehörden. Die Stimmabgabe im Ausland muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(6) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.

Artikel 23b. (1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. Öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Insoweit dieses Bundes-Verfassungsgesetz für Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, des Rechnungshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes die Unvereinbarkeit ihrer Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

Artikel 23c. (1) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt der Bundesregierung.

(2) Hinsichtlich der Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz und des Rechnungshofes hat die Bundesregierung dabei den Hauptausschuß des Nationalrates anzuhören.

(3) Hinsichtlich der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Hinsichtlich der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter haben die Länder je einen, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den Hauptausschuß des Nationalrates zu unterrichten.

Artikel 23d. (1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Artikel 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund oder ein Vertreter der Länder gemäß Abs. 3 bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit ein Vorhaben der Europäischen Union überwiegend Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften übertragen. Die Wahrnehmung dieses Befugnis erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung. Der Vertreter der Länder ist dabei der Bundesregierung gemäß Art. 142 verantwortlich.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich werden.

- a) Kommt ein Land dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über; der Bund kann von dieser Zuständigkeit jedoch nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen, daß der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138 b auf Antrag des Bundes den Übergang der Zuständigkeit festgestellt hat.
- b) Kommt ein Land dieser Verpflichtung zwar rechtzeitig, aber inhaltlich mangelhaft nach und wird dies vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder vom Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über.

Eine vom Bund entsprechend diesen Bestimmungen getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(6) Soweit sich aus den Abs. 1 bis 5 nicht anderes ergibt, fällt die Mitwirkung Österreichs in der Europäischen Union in die Zuständigkeit des

Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 23e. (1) Die Bundesregierung hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Liegt der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates zu einem Vorhaben der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, so ist sie bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Sie darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Die Bundesregierung hat diese Gründe dem Nationalrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates regelt insbesondere, inwieweit für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 anstelle des Nationalrates dessen Hauptausschuß für die Mitwirkung zuständig ist.

Artikel 23f. Österreich kann an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union aufgrund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union solidarisch mitwirken. Dies schließt die Mitwirkung an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden.

Artikel 23g. Für Änderungen des Vertrages über die Europäische Union einschließlich der Gemeinschaftsverträge gilt Art. 50 B-VG nicht. Solche Staatsverträge dürfen aber nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates hiezu abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.



Artikel 59. Niemand kann gleichzeitig dem Nationalrat und dem Bundesrat angehören.

Artikel 117. (2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Artikel 95 Absatz 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

Artikel 141. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den gesetzgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;

Artikel 59. Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.

Artikel 117. (2) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Unter denselben Bedingungen steht das aktive und passive Wahlrecht auch den Staatsbürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Art. 95 Abs. 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für den Fall, daß keine Wahlvorschläge eingebracht werden, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß Personen als gewählt gelten, deren Namen auf den Stimmzetteln am häufigsten genannt werden.

Artikel 138 b. Auf Antrag der Bundesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß ein Land der Verpflichtung zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union überhaupt nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachgekommen ist.

Artikel 141. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;

- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder;
- d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organs;
- e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandats in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlich beruflichen Vertretung begründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

- b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
- c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder; auf Antrag von wenigstens elf Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich auf Mandatsverlust eines Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Republik Österreich;
- d) auf Antrag eines satzungsgebenden Organes (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines der Mitglieder eines solchen Organes;
- e) soweit in den die Wahlen regelnden Bundes- oder Landesgesetzen die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen ist, über die Anfechtung solcher Bescheide, durch die der Verlust des Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung ausgesprochen wurde, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Die Anfechtung (der Antrag) kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beziehungsweise auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung begründet werden. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden hat auch der allgemeine Vertretungskörper und die gesetzliche berufliche Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.

Artikel 142. (2) Die Anklage kann erhoben werden:

- a) gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluß der Bundesversammlung;
- b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des Nationalrates;
- c) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch dieses Gesetz oder durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des zuständigen Landtages;

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden."

Artikel 142. (2) Die Anklage kann erhoben werden:

- a) gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluß der Bundesversammlung;
- b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des Nationalrates;
- c) gegen einen gemäß Art. 23d Abs. 3 ermächtigten Vertreter der Länder wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß der Bundesregierung;
- d) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch dieses Gesetz oder durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß des zuständigen Landtages;

- d) gegen einen Landeshauptmann, dessen Stellvertreter (Artikel 105, Absatz 1) oder ein Mitglied der Landesregierung (Artikel 103, Absatz 2 und 3) wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn es sich um ein Mitglied der Landesregierung handelt, auch der Weisungen des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten: durch Beschluß der Bundesregierung;
- e) gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß der Bundesregierung;
- f) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Artikel 14 Abs. 8: durch Beschluß der Bundesregierung;
- g) gegen einen Präsidenten oder Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes: durch Beschluß der Bundesregierung;
- h) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten der Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9: durch Beschluß des Nationalrates oder der Bundesregierung.

(3) Wird von der Bundesregierung gemäß Absatz 2, lit. d, die Anklage nur gegen einen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter erhoben und erweist es sich, daß einem nach Artikel 103, Absatz 2, mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßten anderen Mitglied der Landesregierung ein Verschulden im Sinne des Absatzes 2, lit. d, zur Last fällt, so kann die Bundesregierung jederzeit bis zur

- e) gegen einen Landeshauptmann, dessen Stellvertreter (Artikel 105, Absatz 1) oder ein Mitglied der Landesregierung (Artikel 103, Absatz 2 und 3) wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn es sich um ein Mitglied der Landesregierung handelt, auch der Weisungen des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten: durch Beschluß der Bundesregierung;
- f) gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluß der Bundesregierung;
- g) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Artikel 14 Abs. 8: durch Beschluß der Bundesregierung;
- h) gegen einen Präsidenten oder Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes: durch Beschluß der Bundesregierung;
- i) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten der Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9: durch Beschluß des Nationalrates oder der Bundesregierung.

(3) Wird von der Bundesregierung gemäß Absatz 2, lit. e, die Anklage nur gegen einen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter erhoben und erweist es sich, daß einem nach Artikel 103, Absatz 2, mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßten anderen Mitglied der Landesregierung ein Verschulden im Sinne des Absatzes 2, lit. e, zur Last fällt, so kann die Bundesregierung jederzeit bis zur Fällung des

Fällung des Erkenntnisses ihre Anklage auch auf dieses Mitglied der Landesregierung ausdehnen.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Absatz 2 unter d, f und g erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Artikel 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist;

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Artikel 65, Absatz 2, lit. c zustehenden Recht in den Fällen der lit. a, b und c des zweiten Absatzes dieses Artikels nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, im Falle der lit. d, f und g nur auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

Artikel 150. Der Übergang zu der durch dieses Gesetz eingeführten bundesstaatlichen Verfassung wird durch ein eigenes, zugleich mit diesem Gesetz in Kraft tretendes Verfassungsgesetz geregelt.

Erkenntnisses ihre Anklage auch auf dieses Mitglied der Landesregierung ausdehnen.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Absatz 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten des Landesschulrates hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Artikel 81a Abs. 3 lit. b verbunden ist;

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Artikel 65, Absatz 2, lit. c zustehenden Recht in den Fällen der lit. a, b und d des zweiten Absatzes dieses Artikels nur auf Antrag des Vertretungskörpers, der die Anklage beschlossen hat, im Falle der lit. e, g und h nur auf Antrag der Bundesregierung Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

Artikel 150. (1) Der Übergang zu der durch dieses Gesetz eingeführten bundesstaatlichen Verfassung wird durch ein eigenes, zugleich mit diesem Gesetz in Kraft tretendes Verfassungsgesetz geregelt.

(2) Solange die Vertreter Österreichs im Europäischen Parlament nicht aufgrund einer allgemeinen Wahl gewählt sind, werden sie vom Nationalrat aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesversammlung entsendet. Diese Entsendung erfolgt aufgrund von Vorschlägen der im Nationalrat vertretenen Parteien nach Maßgabe ihrer Stärke gemäß dem Grundsatz der Verhältniswahl.

(3) Für die Dauer der Entsendung gemäß Abs. 1 können Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes sein.